STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 226.411 vom 13. Februar 2014

A. 207.234/Vbis-101

In der Rechtssache: **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung SUNSHINE SOUNDS,**
Wahldomizil bei
Herrn Denis BARTH, Rechtsanwalt,
Kapellstraße 26
4720 Kelmis,

gegen:

den MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,
Wahldomizil bei
Herrn Bernd HÜBINGER, Rechtsanwalt,
rue des Fories 2
4000 Lüttich.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 3. Dezember 2012 eingereichten Einheitsantragsschrift, mit der die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (P.G.m.b.H.) SUNSHINE SOUNDS die Nichtigerklärung und die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Oktober 2012 beantragt, der den Antrag auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, ablehnt;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Auditor, beim Staatsrat gemäß Artikel 93 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschluss vom 4. Februar 2013, der die Parteien lädt, auf der öffentliche Sitzung vom 6. März 2013 zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn D. BARTH, der für die klagenden Partei erscheint, und von Herrn B. HÜBINGER, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn Wimmer, Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei dem Staatsrat die Verwaltungsakte und einen Schriftsatz mit Anmerkungen am 2. Januar 2013 (Datum des Poststempels) übermittelt hat; dass in dem Bericht des Auditorats erklärt wird, dass dieser zu spät eingereichte Schriftsatz aus der Verhandlung auszuschließen ist (Artikel 11 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat); dass der Rechtsanwalt der beklagten Partei belegt, dass er den Schriftsatz am 27. Dezember 2012, also innerhalb der Frist, per Einschreiben an den Staatsrat geschickt hat; dass die auf dem Begleitschreiben sowie dem Einschreibe-Einlieferungsschein angegebene Adresse lautete: „Conseil d'Etat, rue de la Science, 33, 1000 Bruxelles“; dass in der auf dem Umschlag aufgeklebten Adresse die Postleitzahl 1040 Bruxelles angegeben war, aber handschriftlich „1000 Bruxelles“ hinzugefügt wurde; dass dieses Einschreiben vom 27. Dezember 2012 von der Post mit dem Hinweis „Adresse insuffisante/incorrecte“ zurückgeschickt wurde und den Rechtanwalt am 2. Januar 2013 erreichte, der am selben Tag die Dokumente mit der korrekten Postleitzahl 1040 dem Staatsrat erneut zukommen ließ; dass der betroffene Schriftsatz folglich zu berücksichtigen ist, da die beklagte Partei den Beweis erbringt, dass der Schriftsatz tatsächlich innerhalb der gesetzlichen Frist per Einschreiben an den Staatsrat verschickt wurde, wenn auch mit einer falschen Postleitzahl (1000 statt 1040);

In der Erwägung, dass der Sachverhalt wie folgt zusammengefasst werden kann:

1. Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Juni 2004 erteilt der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (V.o.G.) „Radio Sushine“ die Genehmigung, einen lokalen Hörfunksender für einen Zeitraum von sechs Jahren zu betreiben und weist dem Sender die Frequenz „Eupen, UKW 97,5 MHz“ zu.

2. Durch den Beschluss Nr. 2011/2 vom 21. Februar 2011 lehnt die beklagte Partei den Antrag auf Anerkennung als privater Hörfunksender eines Lokalsenders, eingereicht durch die V.o.G. „Radio Sunshine“, u.a. mit der Begründung ab, dass die V.o.G. „Radio Sunshine“ die ihr in 2004 erteilte Genehmigung faktisch auf die P.G.m.b.H „Sunshine Sounds“ (also die Klägerin) übertragen hat.

3. Am 10. März 2011 teilt der Präsident der Beschlusskammer des Medienrates seinen Beschluss (auf der damals geltenden Rechtsgrundlage) mit, dass die beklagte Partei keine Schritte unternehmen wird, die Sendetätigkeit des Senders einzustellen, falls versichert wird, innerhalb einer vernünftigen Frist (nämlich bis zum 1. Mai) einen neuen Antrag zur Anerkennung als Lokal-, Regional- oder Sender(-netz) einzureichen.

4. Die Klägerin stellt am 28. April 2011 einen Antrag auf Anerkennung als Regionalsender. In ihrem Gutachten Nr. 02/2012 vom 28. März 2012 empfiehlt die Gutachtenkammer des Medienrates, den Antrag abzulehnen. Daraufhin findet am 24. Mai 2012 eine Anhörung der Klägerin durch die beklagte Partei statt.

5. Die beklagte Partei trifft am 27. August 2012 den Beschluss 2012/2, wonach:

„ Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinoveranstaltungen, Artikel 2 Ziffer 35, Artikel 27.2, 28 § 1, 30, 30.1, 31, 34 und 35;

Auf Grund des Antrags auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, vom 28. April 2011, den die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung «Sunshine Sounds» gestellt hat;

Auf Grund des Gutachtens Nr. 02/2012 der Gutachtenkammer des Medienrates vom 7. März 2012, abgegeben gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinoveranstaltungen;

In Erwägung, dass die Beschlusskammer des Medienrates Vertreter des Antragstellers am 24. Mai 2012 angehört hat;

In Erwägung, dass der Antragsteller in seiner Sendung «Radio Sunshine Reisekoffer» Reiseveranstaltungen organisiert; dass auf der Website des Antragstellers, konsultiert am 23. Juli 2012, dazu Folgendes zu lesen ist: «Wochentags und Sonntags können Sie bei uns eine Traumreise ersteigern. Seien Sie dabei und steigern Sie mit unter (+32)087/891408»; dass laut Artikel 2 § 1 des Dekretes der Wallonischen Region vom 22. April 2010 zur Festlegung des Status der Reiseagenturen (deutsche Übersetzung, B.S. v. 5.10.2010, S. 59959) «die Ausübung der Aktivität als Reiseagentur im Sinne von Artikel 1, § 2, 2° [...] hauptberuflich, ständig und vorbehaltlich einer Genehmigung stattfinden [muss]»; dass laut Legaldefinition aus Artikel 1 § 2 Ziffer 2 desselben Dekretes eine Reiseagentur eine «juristische oder natürliche Person [ist], die eine

gewinnbringende Tätigkeit ausübt, die darin besteht, entweder Reisen oder Pauschalaufenthalte, die u.a. Übernachtungen umfassen, zu organisieren und zu verkaufen, oder als Vermittler solche Reisen oder Aufenthalte, sowie Transport-, Übernachtungs- oder Essensscheine zu verkaufen»; dass Reisevermittlung folglich genehmigungspflichtig ist; dass dies bereits unter dem vorher geltenden Gesetz vom 21. April 1965 zur Festlegung des Statuts der Reiseagenturen der Fall war; dass die Legaldefinition der Reisevermittlung lautet: «tout contrat par lequel une personne s'engage à procurer à une autre, moyennant le paiement d'un prix, soit un contrat d'organisation de voyages, soit une ou plusieurs prestations isolées permettant d'accomplir un voyage ou un séjour quelconque» (Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaires de voyages); dass das tägliche Vermitteln von Übernachtungen in Hotels eine solche Einzelleistung ist, die es ermöglicht, eine Reise oder einen Aufenthalt zu machen («prestation isolée permettant d'accomplir un voyage ou un séjour quelconque»); dass folglich die Organisation von Reiseveranstaltungen genehmigungspflichtig ist; dass der Antragsteller eine solche Genehmigung nicht innehat; dass dadurch zumindest Zweifel an der Professionalität des Antragstellers entstehen; dass der Antragsteller seinem Versprechen, der Beschlusskammer eine offizielle Stellungnahme vorzulegen, nicht nachgekommen ist und einseitig im Verlauf des Verfahrens mitgeteilt hat, die Bedenken durch Vorlage eines «Franchisevertrags» - der ihm aber lediglich das Recht zuerkennt, die Firma eines anerkannten Reisebüros zu nutzen - ausgeräumt zu haben;

In Erwägung, dass der Antragsteller einen Regionalsender betreiben möchte; dass er also nicht wie mit seinem früheren Antrag vom 7. Juni 2010 einen Lokalsender betreiben will; dass die Regulierungsbehörde von einem Regionalsender noch mehr Professionalität erwartet als von einem Lokalsender;

In Erwägung, dass die im besagten Dekret vorgesehenen Bedingungen für eine Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, erfüllt sind, wobei noch Unterlagen nachgereicht werden müssen;

Beschließt:

Artikel 1. Die Beschlusskammer des Medienrates beschließt, die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung «Sunshine Sounds» mit Sitz in 4710 Lontzen, Lütticher Straße 122, Unternehmensnummer 0873.932.683, als privaten Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders mit dem Namen ‚Radio Sunshine, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, ab dem 15. Oktober 2012 für einen Zeitraum von neun Jahren unter der Bedingung, der Beschlusskammer die nachstehenden Unterlagen und Auskünfte bis zum 30. September 2012 vorzulegen, anzuerkennen:

1. eine Kopie der mit ihren Mitarbeitern abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Arbeits- bzw. Honorarverträge;
2. das schriftliche Einverständnis des Belgischen Rundfunk- und Fernsehzentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (BRF), die Nachrichten der BRF-Redaktion zu übernehmen, zu nutzen, zu bearbeiten bzw. vorzulesen, falls dies weiterhin beabsichtigt ist.

Art. 2. Die Beschlusskammer des Medienrates beschließt, sich bei dem zuständigen Dienst der Wallonischen Region zu erkundigen, ob und wann der Antragsteller einen Antrag auf Genehmigung als Reiseagentur gestellt hat, ob diesem stattgegeben wurde und wie die Entscheidung begründet wurde“.

6. Wie in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 2012/2 angekündigt, hat die beklagte Partei am 22. August 2012 Erkundigungen beim Generalkommissariat eingeholt:

„ [...]
Depuis de nombreuses années déjà, la station de radio «Radio Sunshine» émet un programme intitulé «Radio Sunshine Reisekoffer» durant lequel sont organisées des ventes aux enchères de voyages.

[...]

Des doutes se sont élevés quant à la légalité d'offrir à la vente, fût-elle aux enchères, des voyages, de manière régulière sans être titulaire d'une autorisation à cet effet.

Pour dissiper ces doutes, dans une optique de protection du consommateur et de respect de la légalité, l'éditeur de «Radio Sunshine» a été prié à plusieurs reprises de démontrer sa bonne foi. Il s'est engagé à prendre contact avec le Commissariat général au Tourisme afin d'obtenir de celui-ci une attestation que son activité ne relevait pas de la législation sur les agences de voyages ou, dans le cas contraire, de faire le nécessaire pour obtenir ladite autorisation. Puis il a fait parvenir au Conseil des Médias un contrat de franchise conclu avec la S.A. Hagelstein & C^{o}, sise chaussée de Boondael à 1050 Bruxelles (n^{o} d'entreprise 0424.299.576).

[...]

Or, le fait d'offrir à la vente, de manière quasi quotidienne (six jours sur sept), des nuitées en hôtel en qualité d'intermédiaire, constitue bien une prestation isolée permettant d'accomplir un voyage ou un séjour quelconque.

Il en découle, nous semble-t-il, que l'organisation d'enchères portant sur des voyages est soumise à autorisation.

Afin de lever tout doute sur les questions relatives à l'émission «Reisekoffer», le Collège de décision (Beschlusskammer) du Conseil des Médias a dès lors décidé de s'adresser directement à votre Commissariat général pour vous demander:
1. si vous avez reçu une demande d'autorisation de l'éditeur de «Radio Sunshine», et si oui, quand;
2. si vous avez fait droit à cette demande;
3. quels motifs ont mené à votre décision relative à cette demande.

Peut-être l'éditeur de «Radio Sunshine» s'est-il enquis auprès de vous d'autres éléments d'information (notamment concernant la législation en vigueur). Pouvez-vous nous l'indiquer également?

Cette demande a pour but de s'assurer du professionnalisme de l'éditeur de «Radio Sunshine» mais le Conseil des Médias n'a ni la vocation, ni l'intention de s'immiscer dans votre sphère de compétence.

[...]“.

7. Das Generalkommissariat für Tourismus hat infolgedessen am 3. September 2012 folgende Antwort an die beklagte Partei gerichtet:

„ J'ai l'honneur d'accuser réception de votre lettre de ce 22 août, relative aux activités de la Radio Sunshine Reisekoffer.

Avant tout, je me dois de vous signaler que mes services sont parfaitement au courant de cette activité.

En effet, Monsieur Philippe Hagelstein, administrateur-délégué de la s.a. Hagelstein & C^{o}, exploitant un réseau de succursales sous le nom de Voyages

Hélios, entre autres, les a contactés afin de leur faire part de la situation en vue de se conformer à la réglementation en vigueur en la matière.
Il lui a été alors répondu que puisque des ventes étaient opérées à la station de radio même, à Lontzen, il devait introduire une demande d'autorisation d'exploiter une succursale à cette adresse, auprès du Commissariat général du Tourisme.

Toutefois, il lui a également été précisé que si aucune opération commerciale n'y était effectuée, à savoir aucune réservation, aucun paiement, aucune remise de documents, d'une part et et que si le client remportant l'enchère s'adressait pour toute transaction auprès de la succursale de Welkenraedt, une autorisation n'était pas nécessaire.

En effet, la promotion d'un voyage vendu par la s.a. Hagelstein & C^{o}, faite par une radio, n'aurait été considérée que comme de la publicité, sans plus.

Monsieur Hagelstein a promis de réfléchir à la chose et il n'a plus donné aucune nouvelle.

Toutefois, étant donné que des documents officiels ont été signés (contrat de franchise), il est incontestable que l'endroit où est implantée Radio Sunshine est, aux yeux de la loi, considéré comme étant une succursale et doit disposer d'une autorisation.

Un nouveau problème se pose dès lors, car légalement, le demandeur d'autorisation doit disposer de locaux fixes, accessibles au public, permettant d'exercer l'activité (d'agence de voyages) de manière reconnaissable et digne (art. 10 de l'arrêté du Gouvernement wallon du 27 mai 2010).

De plus, l'activité doit être exercée à titre principal et de façon permanente.

Quoi qu'il en soit, et afin de répondre aux questions que vous me posez, jamais aucune demande d'autorisation ne m'a été transmise, que ce soit par l'éditeur de Radio Sunshine ou par Monsieur Hagelstein.

Seul Monsieur Hagelstein a contacté mes services à ce sujet.

Ces derniers restent à votre disposition pour tout renseignement utile complémentaire.

[...]“.

8. Am 1. Oktober 2012 bezieht die Klägerin Stellung zu den in Artikel 1 des Beschlusses 2012/2 vom 27. August 2012 aufgeworfenen Fragen:

„ 1. Bezüglich der Kopie der mit den Mitarbeitern abgeschlossenen beziehungsweise abzuschließenden Verträge

Anbei finden Sie eine Abschrift des Vertrages, der mit sämtlichen Mitarbeitern abgeschlossen werden wird.

Einige Mitarbeiter haben auch schon den Vertrag mit der PGmH SUNSHINE SOUNDS unterzeichnet.

2. Bezüglich der Nachrichten des BRF

Was nun die Nachrichten des BRF angeht, so hat mein Mandat mit dem BRF Kontakt aufgenommen.

Der BRF hat bis zum heutigen Zeitpunkt leider keine schriftliche Bestätigung übermittelt, teilt jedoch weiterhin mündlich mit, dass es kein Problem sei, wenn Radio Sunshine die Nachrichten des BRF nutzen würde, wenn die Quelle zitiert würde.

In Ermangelung einer schriftlichen Zusage des BRF und, wenn die Beschlusskammer der Ansicht sein sollte, dass es nicht reicht, dass die Quelle genannt wird, würde meine Mandantschaft die Verbreitung der BRF-Nachrichten einstellen.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass diese Angelegenheit auch anders eingeschätzt werden kann.

In der Tat durch die Tatsache, dass meine Mandantschaft die Quelle nennt, wird das geistige Eigentum des BRF korrekt gewürdigt.

In diesem Zusammenhang wäre demnach kein gesetzliches Problem mehr vorhanden.

Die einzige Frage, die sich stellt, ist, ob Radio Sunshine kostenlos diese Nachrichten verbreiten darf.

Es handelt sich hierbei um ein vermögensrechtliches Problem, das eigentlich nur den BRF und Radio Sunshine etwas angeht.

Solange keine Forderung des BRF vorliegt, kann man davon ausgehen, dass diese Anstalt eine kostenlose Übernahme dieser Nachrichten, mit Angaben der Quelle, gutheißt.

In der Tat kann nicht ernsthaft davon ausgegangen werden, dass der BRF nicht weiß, dass Radio Sunshine diese Nachrichten nutzt. Gegebenenfalls, um sich absolut abzusichern, könnte auch ein entsprechendes Schreiben an den BRF versandt werden, aus dem hervorgeht, dass die Nachrichten weiterhin mit Quellenangaben genutzt werden und, ab dem Moment, wo der BRF eine Forderung geltend machen würde, würde die Übernahme dieser Nachrichten eingestellt werden“.

Bei den übermittelten beigefügten Verträgen handelt es sich um Nutzungsleihverträge in Anwendung der Artikel 1875 und folgende des ZGB (Zivilgesetzbuch).

9. Am 4. Oktober 2012 schickt der Direktor des BRF folgende E-Mail an den Medienrat:

„ Ihre Anfrage auf Stellungnahme zum Schreiben des Rechtsanwalts von Radio Sunshine habe ich gestern dem BRF Direktionsrat vorgelegt.

Einvernehmlich wurde dabei die bisherige Stellung des Belgischen Rundfunks bezüglich einer mögliche Übernahme von Nachrichten durch Radio Sunshine nochmals bestätigt: der BRF ist nicht einverstanden mit einer Übernahme von Nachrichten, auch nicht mit entsprechender Quellenangabe.

Ferner muss ich der Darstellung in dem Schreiben von Herrn Barth widersprechen, derzufolge weiterhin mündlich mitgeteilt worden sei, dass es kein Problem darstelle, wenn Radio Sunshine die BRF Nachrichten nutze. Wie in meiner Mail vom 14.8.2012 an Sie dargelegt, habe ich in einem persönlichen

Gespräch mit Benoit Gouder das vormals bestehende Gentlemen's Agreement mündlich gekündigt. Insofern trifft diese Aussage des Herrn Barth nicht zu“.

10. Die beklagte Partei nimmt am 12. Oktober 2012 den Beschluss 2012/5, laut dem sie:

„ Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, Artikel 2 Ziffer 35, Artikel 27.2, 28 § 1, 30, 30.1, 31, 34 und 35;

Auf Grund des Antrags auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, vom 28. April 2011, den die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung «Sunshine Sounds» gestellt hat;

Auf Grund des Gutachtens Nr. 02/2012 der Gutachtenkammer des Medienrates vom 7. März 2012, abgegeben gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen;

Auf Grund des Beschlusses der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft Nr. 2012/2 zum Antrag auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, gestellt durch die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung «Sunshine Sounds», vom 27. August 2012;

In Erwägung, dass die Gutachtenkammer des Medienrates in ihrem Gutachten Nr. 02/2012 empfahl, den Antrag auf Anerkennung abzulehnen; dass diese Entscheidung dadurch begründet war, dass die Professionalität des Antragstellers nicht gegeben war; dass eine Reihe von Problemen bestand, wie die Legalität der Veranstaltung von Reiseversteigerungen ohne entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde der Wallonischen Region, die der Beschlusskammer nicht mitgeteilte Vergabe von Sendezeiten an Drittpersonen, die Übernahme von Nachrichten des BRF ohne Quellenangaben, das Nichtvorhandensein von Arbeits- oder Honorarverträgen mit den Mitarbeitern des Senders usw.;

In Erwägung, dass die Beschlusskammer des Medienrates Vertreter des Antragstellers am 24. Mai 2012 angehört hat;

In Erwägung, dass die Beschlusskammer mit Beschluss Nr. 2012/2 erstens die Vorlage von Unterlagen und Auskünften bis zum 30. September 2012 verlangte, und zweitens entschied, sich bei dem zuständigen Dienst der Wallonischen Region zu erkundigen, ob und wann der Antragsteller einen Antrag auf Genehmigung als Reiseagentur gestellt hatte, ob diesem stattgegeben wurde und wie die Entscheidung begründet wurde;

In Erwägung, dass der Antragsteller sich bis zum Ablauf der Frist bei der Beschlusskammer nicht mehr zurückgemeldet hat;

In Erwägung, dass erst am Nachtmittag des 1. Oktober 2012, nachdem sich das Büro der Beschlusskammer beim Antragsteller erkundigt hatte, ob Post vor Ablauf der Frist bei der Post aufgegeben worden war und deshalb noch zu erwarten wäre, eine E-Mail des Rechtsbeistandes des Antragstellers, Herrn RA Denis Barth, bei der Beschlusskammer einging;

dass diese E-Mail eine Stellungnahme enthielt, die sich auf die im Beschluss vom 27. August 2012 aufgeworfenen Fragen (Verträge mit Mitarbeitern einerseits, mit dem BRF andererseits) bezog; dass somit Herrn Barths E-Mail als die Antwort auf den Beschluss der Beschlusskammer gewertet werden kann;

dass diese E-Mail eine Reihe von mit den Mitarbeitern des Senders abgeschlossenen sogenannten «Nutzungsverträgen» umfasste, nach denen Personen unentgeltlich das Studio des Senders nutzen dürfen; dass diese Personen das Recht hätten, «die Produktionsanlagen zu nutzen, um Sendungen auszustrahlen», und zwar «nur im Rahmen der Ausführung einer Hobbytätigkeit»; dass folglich aus Sicht des Antragstellers die gesamte redaktionelle Verantwortung nicht bei ihm liege; dass nach eigenen Angaben Mitarbeiter des Senders unentgeltlich Sendungen produzieren; dass somit auch der im Antrag für die Nachrichtensendung angegebene verantwortliche Redakteur nicht redaktionell verantwortlich sein kann; dass durch die angebliche Hobbytätigkeit «Der Vertragspartner (Ausleiher) [...] keine Nutzungsverpflichtung [hat] und [...] auch keine Verpflichtung zur Ausstrahlung der Sendungen [hat]» auch kein regelmäßiges Wochenprogramm gewährleistet werden kann;

dass in dieser E-Mail behauptet wird, dass «der BRF [...] bis zum heutigen Zeitpunkt leider keine schriftliche Bestätigung übermittelt [hat], [...] jedoch weiterhin mündlich mit[teilt], dass es kein Problem sei, wenn Radio Sunshine die Nachrichten des BRF nutzen würde, wenn die Quelle zitiert würde»; dass aber seitens der BRF-Direktion zu erfahren ist, dass die vorher getroffenen mündlichen Abmachungen, nach denen Radio Sunshine die Nachrichten des BRF nutzen durfte, inzwischen aufgekündigt worden sind; dass, wenn der Antragsteller nur noch hauptsächlich die Nachrichten von Flandern Info und dem deutschen Nachrichtendienst «Jingle-Store.de» übernimmt, berechtigte Zweifel am Regionalbezug des Senders entstehen;

In Erwägung, dass das Commissariat général du Tourisme (CGT) der Beschlusskammer auf Nachfrage eindeutig bestätigte, dass Reisevermittlungen genehmigungspflichtig sind und dem Antragsteller eine solche Genehmigung nicht erteilt worden ist;

dass dadurch der Mangel an Professionalität des Antragstellers bestätigt wird;

Nach Beratung,

Beschließt:

Einziger Artikel. Die Beschlusskammer stellt fest, dass die in ihrem Beschluss Nr. 2012/2 auferlegten Bedingungen nicht erfüllt wurden“.

Es handelt sich um die beanstandete Entscheidung.

11. Die beklagte Partei teilt am 24. Oktober 2012 dem Belgischen Institut für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (B.I.P.T.) mit, dass der von der Klägerin eingereichte Antrag auf Anerkennung als Regionalsender am 12. Oktober 2012 abgelehnt worden ist, und infolgedessen die Nutzung der Sendefrequenz UKW 97,5 MHz zu beenden sei.

12. Durch das Urteil Nr. 221.578 vom 29. November 2012 weist der Vorsitzende der Kammer Vbis den Antrag auf Aussetzung in äußerster Dringlichkeit gegen diese „Entscheidung“ der beklagten Partei, sowie gegen die durch das B.I.P.T. getätigte Abtrennung, ab;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem vierten Klagegrund die Verletzung des allgemeinen Grundsatzes der materiellen Begründung und des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsentscheidungen anführt, indem die Fakten in den Beschlüssen Nr. 2012/2 vom 27. August 2012 und 2012/5 vom 12. Oktober 2012 nicht korrekt festgehalten worden seien; dass, erstens, die Bedingung der Befassung des Generalkommissariats für Tourismus schon zu dem Zeitpunkt erfüllt gewesen sei, als die Beschlusskammer des Medienrates die vorbereitende Entscheidung vom 27. August 2012 gefällt habe; dass die Beschlusskammer sich selber an dieses Kommissariat gewandt habe; dass die Entscheidung vom 27. August 2012 in keinster Weise beinhalte, dass die Legalität der Sendung REISEKOFFER nachgewiesen werden müsse, um eine Anerkennung zu erhalten; dass, zweitens, was die BRF Nachrichten angeht, die Beschlusskammer festgestellt habe, dass die Klägerin mitgeteilt habe, dass sie die Nachrichten des BRF nicht mehr zu nutzen wünsche; dass durch diese Feststellung die Bedingung, die in der Entscheidung vom 27. August 2012 enthalten sei, schon erfüllt sei; dass die Tatsache, dass BRF Nachrichten nicht (mehr) genutzt würden nicht die Folgerung erlaube, dass der regionale Charakter fehle; dass der Antrag der Klägerin auch die Bezeichnung eines Berufsjournalisten enthalten habe, der dazu da sei, um die Nachrichten vorzubereiten und gegebenenfalls redaktionell zusammenzustellen; dass drittens, was die übermittelten Nutzungsverträge anbelangt, nach denen Personen unentgeltlich das Studio benutzen dürfen, die beklagte Partei zu Unrecht festgestellt habe, dass die Klägerin überhaupt keine redaktionelle Verantwortung mehr habe; dass die alleinige Tatsache, dass jemand unentgeltlich arbeite, nicht zur Folge habe, dass der verantwortliche Redakteur nicht redaktionell verantwortlich sein könne und dass eine unentgeltliche Hobbytätigkeit nicht zur Folge habe, dass kein Wochenprogramm gewährleistet werden könne;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei hauptsächlich erwidert, dass der Beschluss vom 27. August 2012, der eine Sendelizenz unter gewissen aufschiebenden Bedingungen erteilt habe, definitiv geworden sei und dass dieser Beschluss nicht als „Vorbereitung“ des Beschlusses vom 12. Oktober 2012 angesehen werden könne, sondern einen Rahmen geschaffen habe; dass der Beschluss vom 12. Oktober 2012 lediglich die Feststellung mache, dass die auferlegten aufschiebenden Bedingungen zum Stichtag nicht erfüllt gewesen seien; dass die Klägerin folglich kein Interesse zur Anführung dieses Klagegrunds hätte; dass die beklagte Partei hilfsweise die Meinung vertritt, dass sie die Fakten hinsichtlich der Nichterfüllung der auferlegten Bedingungen in ihrem Beschluss vom 12. Oktober 2012 korrekt festgehalten habe; dass, erstens, hinsichtlich der Genehmigung als Reisevermittler, das Generalkommissariat für Tourismus auf Anfrage des Medienrates in seinem Schreiben vom 3. September 2012 geantwortet

habe, dass eine solche Genehmigung erforderlich sei und dass weder die Reiseagentur S.A. HAGELSTEIN noch Radio SUNSHINE eine solche Genehmigung angefragt hätten; dass zweitens, bezüglich der Nutzung der BRF Nachrichten, die Klägerin mitgeteilt habe, dass sie die Verbreitung der BRF Nachrichten einstellen würde; dass aber dann eigene Nachrichten produziert und belegt werden müssten; dass weder belegt sei, dass Herr SZYNKA Berufsjournalist sei, noch dass er für Radio SUNSHINE arbeite; dass die Übernahme der Nachrichten von FLANDERNINFO.NET und dem deutschen Nachrichtendienst JINGLE-STORE.DE den von Artikel 30.1. des o.a. Mediendekrets auferlegten Regionalbezug nicht gewährleiste; dass, drittens, bezüglich der Bedingung der Vorlage von Arbeits- und Honorarverträgen, die Klägerin lediglich sogenannte „Nutzungsleihverträge“ vorlege, aus denen hervorgehe, dass die PGmH SUNSHINE SOUNDS im Grunde genommen kein Personal beschäftige, sondern die Sendeanlagen Dritten zur Ausübung ihres Hobbys zur Verfügung stelle, für die keine redaktionelle Verantwortung übernommen werde und dass außerdem gegen Artikel 30.1. des o.a. Dekrets verstoßen werde, wonach ein Regionalsender ganztägig Programme ausstrahlen muss, die zu 50% von seinen Mitarbeitern ausgearbeitet werden; dass folglich die beklagte Partei die in dem Beschluss vom 27. August 2012 vorgesehenen Bedingungen korrekt dargelegt habe und zu der logischen Schlussfolgerung der Nicht-Erfüllung dieser Bedingungen gekommen sei;

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem fünften Klagegrund zwei Rechtswidrigkeiten geltend macht; dass sie erstens die Verletzung des Artikels 35 des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen sowie der Artikel 12, 13 und 14 des wallonischen Dekrets vom 22. April 2010 zur Festlegung des Status der Reiseagenturen anführt, dadurch dass die beklagte Partei entschieden habe, dass die Sendung „Reisekoffer“ nicht ausgestrahlt werden dürfe, weil sie durch die Wallonische Region anerkennungspflichtig sei; dass, laut der Klägerin, die beklagte Partei ausschließlich die in Artikel 35 des vorgenannten wallonischen Dekrets vom 27. Juni 2005 aufgezählten Kriterien anwenden dürfe, wovon keines die beklagte Partei ermächtige, Anerkennungen, Zulassungen oder Sonstiges, was durch andere Behörden erteilt werden müsse, zu prüfen, und dass die Artikel 12, 13, 14 und 15 des vorgenannten wallonischen Dekrets vom 22. April 2010 diese Zuständigkeit ausdrücklich dem durch die Wallonische Region bezeichneten Beamten anvertraut hätten; dass die Klägerin zweitens eine Verletzung des Artikels 1134 des Zivilgesetzbuches, sowie des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, dass die Parteien ihr Vertragsverhältnis frei organisieren können, geltend macht, dadurch, dass die Beschlusskammer des Medienrates, die Wahl eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien eingeschränkt habe, indem sie die Vorlage von Honorarverträgen und Arbeitsverträgen verlangt habe;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei hauptsächlich erwidert, dass die Klägerin kein Interesse zur Anführung dieses Klagegrundes hat, da die angeführten Rechtsverstöße sich auf zwei durch den definitiv gewordenen Beschluss des Medienrates vom 27. August 2012 auferlegte aufschiebende Bedingungen beziehen würden; dass sie hilfsweise anführt, dass bezüglich der Genehmigung als Reiseveranstalter, sie sich lediglich bei dem zuständigen Dienst der wallonischen Region erkundigt habe, ob die Klägerin einen diesbezügliche Antrag gestellt und eine Genehmigung erhalten habe; dass keines der in Artikel 35 des vorgenannten Mediendekretes vorgesehen Kriterien es verbietet, solche Informationen einzuholen; dass bezüglich der Bedingung über die Vorlage von Arbeits- und Honorarverträgen, die sogenannten „Nutzungsleihverträge“ gegen die Artikel 28 (Nicht-Übertragbarkeit der Anerkennung), 31 (Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten) und 55 (Verbot der Übertragung oder Vermietung individueller Funkfrequenznutzungsrechte) desselben Dekrets verstoßen würden;

In der Erwägung, dass in Bezug auf den vierten und den fünften Klagegrund festgehalten werden muss, dass obwohl der Beschluss Nr. 2012/2 vom 27. August 2012 so formuliert ist, als ob er dem Antrag der Klägerin unter „Bedingungen“ stattgäbe, es sich lediglich um eine vorbereitende Entscheidung handelt, durch die die beklagte Partei ankündigt, dass eine eventuelle Anerkennung ab dem 15. Oktober 2012 beginnen würde, und gleichzeitig gewisse Unterlagen und Auskünfte einfordert (Artikel 1) bzw. sich selbst damit beauftragt, Erkundigungen einzunehmen (Artikel 2); dass die einzige Entscheidung, durch die die Klägerin einen Nachteil erleidet und gegen die sie ein Klageinteresse geltend machen kann, daher der Beschluss Nr. 2012/5 vom 12. Oktober 2012 ist, der zwar davon spricht, dass die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt sind (Artikel 1) jedoch die eigentliche Entscheidung ist, womit der Antrag der Klägerin abgelehnt wird; dass folglich die Klägerin ein Interesse zur Anführung der vierten und fünften Klagegründe hat;

In der Erwägung, dass die Klägerin in dem vierten und dem fünften Klagemittel die drei in der beanstandeten Entscheidung aufgeführten Gründe anficht; dass diese Gründe wie folgt zusammengefasst werden können:

- erstens, die Klägerin hat keine Arbeits- bzw. Honorarverträge vorgelegt, sondern Nutzungsleihverträge, die nach Ansicht der beklagten Partei keine redaktionelle Verantwortung der Klägerin ermöglichen und kein regelmäßiges Wochenprogramm gewährleisten;
- zweitens, die beklagte Partei äußert Zweifel am Regionalbezug des Senders, da dieser nicht die Nachrichten des BRF nutzen darf;
- drittens, die Klägerin besitzt keine Genehmigung für Reisevermittlungen;

In der Erwägung, dass bezüglich der Bedingung der Vorlage einer Kopie der mit den Mitarbeitern abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Arbeits- bzw. Honorarverträgen, die von der Klägerin vorgelegten Nutzungsleihverträge Artikel 1875 und folgende des ZGB unterliegen; dass gemäß Artikel 1875 und 1876 (die sich unter Titel X - „Das Verleihen“ im Buch III- „Die verschiedenen Arten der Erwerbung des Eigentums“ des Zivilgesetzbuches befinden):

„ Art. 1875 - Der Nutzungsleihvertrag oder das Kommodat ist ein Vertrag, durch den die eine Partei der anderen eine Sache zum Gebrauch abliefert unter der Bedingung, dass der Empfänger sie nach gemachtem Gebrauch wieder zurückgibt.

Art. 1876 - Dieser Verleih ist seinem Wesen nach unentgeltlich“;

In der Erwägung, dass die von der Klägerin vorgelegten Nutzungsleihverträge wie folgt formuliert sind:

„ [...]

Artikel 1:

Die PGmbH SUNSHINE SOUNDS stellt ihr Studio mit den sich darin befindenden Anlagen dem Vertragspartner kostenlos zur Verfügung, damit diese genutzt werden können.

Der Vertragspartner hat somit das Recht, die Produktionsanlagen zu nutzen, um Sendungen auszustrahlen.

Artikel 2:

Der Vertragspartner (Ausleiher) hat keine Nutzungsverpflichtung und auch keine Verpflichtung zur Ausstrahlung der Sendungen, die [man lese «denen»] er nur im Rahmen der Ausführung einer Hobbytätigkeit nachkommt.

[...]“;

In der Erwägung, dass Artikel 30.1.2. des vorgenannten Dekretes vom 27. Juni 2005 wie folgt lautet:

„ Artikel 30.1 - Besondere Bedingungen für Sendernetze und Regionalsender

Unbeschadet von Artikel 30 muss der Antragsteller, um als Sendernetz oder Regionalsender anerkannt zu werden, folgende zusätzliche Bedingungen erfüllen:

[...]

2. zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vornehmen, die mindestens zu 50 % aus Programmen besteht, die von den Mitarbeitern des Sendernetzes bzw. des Regionalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Musikprogramme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden“;

In der Erwägung, dass, abgesehen von der Frage, ob ein Ausleiher im Rahmen eines Nutzungsleihvertrages als ein „Mitarbeiter“ im Sinne von o.a. Artikel 30.1.2. bezeichnet werden kann, die beklagte Partei zu Recht entschieden hat, dass einerseits aufgrund der vorgesehenen Verträge die gesamte redaktionelle Verantwortung nicht bei der Klägerin liegt, da die Produktionsanlagen dem Ausleiher zur Verfügung gestellt werden, um eigene Sendungen auszustrahlen und dass andererseits ein regelmäßiges Wochenprogramm nicht gewährleistet ist, da es ausschließlich im Rahmen einer unentgeltlichen Hobbytätigkeit gestaltet werden soll, und zwar durch Ausleiher, die vertraglich keiner Nutzungsverpflichtung und keiner Verpflichtung zur Ausstrahlung von Sendungen unterliegen; dass die angefochte Entscheidung in dieser Hinsicht rechtlich korrekt begründet ist;

In der Erwägung, dass bezüglich der Bedingung über die Vorlage des schriftlichen Einverständnisses des BRF, die Nachrichten des BRF zu übernehmen, zu bemerken ist, dass die Artikel 30.1.1. und 31 des vorgenannten Dekretes vom 27. Juni 2005 wie folgt lauten:

„ Artikel 30.1 - Besondere Bedingungen für Sendernetze und Regionalsender

Unbeschadet von Artikel 30 muss der Antragsteller, um als Sendernetz oder Regionalsender anerkannt zu werden, folgende zusätzliche Bedingungen erfüllen:

1. sich dem Geschehen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in den angrenzenden Regionen widmen, wobei der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Information Rechnung getragen wird;

[...]

Artikel 31 - Besondere Bedingung für Regionalsender

Zusätzlich zu den in den Artikeln 30 und 30.1 genannten Bedingungen haben Regionalsender täglich mindestens vier Nachrichtensendungen auszustrahlen. Die Dauer dieser Sendungen beträgt mindestens drei Minuten, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen. Sie sind in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen zu erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden“;

In der Erwägung, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass sowohl die Klägerin als die beklagte Partei sehr lange davon ausgegangen sind, dass Radio SUNSHINE die Nachrichten des BRF übernimmt; dass diese Vorgehensweise die korrekte Beachtung der in Artikel 30.1. und 31 des vorgenannten Dekretes vom 27. Juni 2005 vorgeschriebenen Bedingungen gewährleistete; dass es daher rechtens war, dass die beklagte Partei sich vergewissern wollte, ob diese Lösung der Wirklichkeit entsprach; dass, als sich - nach der Entscheidung vom 27. August 2012 - herausstellte, dass diese Möglichkeit nicht (mehr) bestand, es nicht genügte, dass die Klägerin sich darauf beschränkte, zu erklären, dass sie die Ausstrahlung der BRF

Nachrichten einstellen werde; dass es ihr unter diesen Umständen oblag, eine Alternativlösung vorzulegen und den Beweis zu erbringen, wie sie den Bedingungen der o.a. Artikel 30.1.1. und 31 nachkommen wird; dass die Klägerin diesbezüglich erklärt, in Zukunft hauptsächlich die Nachrichten von FLANDERNINFO und dem Deutschen Nachrichtendienst JINGLE-STORE.DE zu übernehmen; dass diese Vorgehensweise die Beachtung von Artikel 30.1.1., in dem ein regionaler Bezug vorgeschrieben ist, nicht garantiert; dass die Klägerin weiterhin ausführt, dass sie einen Berufsjournalisten - Herrn Rüdiger SZYNKA - bezeichnet hat, der dazu da ist, die Nachrichten vorzubereiten und gegebenenfalls redaktionell zusammenzustellen; dass der o.a. Artikel 31 täglich mindestens vier Nachrichtensendungen vorschreibt; dass diese Aufgabe nicht von einem einzigen Journalisten erfüllt werden kann, der zudem im Rahmen eines kostenlosen Nutzungsleihvertrages arbeitet und im Gegenzug das Recht hat, die Produktionsanlagen zu nutzen, um eigene Sendungen auszustrahlen, die dann noch zusätzlich zu den Nachrichten erstellt werden; dass folglich das Fehlen einer Genehmigung des BRF, seine Nachrichten auszustrahlen, ohne dass die Klägerin eine annehmbare Alternative vorlegt, eine rechtlich korrekte Begründung für die Ablehnung der Anerkennung als Regionalsender darstellt;

In der Erwägung, dass, bezüglich der Genehmigung als Reisevermittler, aus der Verwaltungsakte klar hervorgeht, dass die Frage, ob die Klägerin eine solche Genehmigung benötigte und ob sie eine solche Genehmigung angefragt hat und besitzt, die beklagte Partei sehr beschäftigt und zu juristischen Untersuchungen ihrerseits geführt hat; dass die Klägerin immer die Ansicht vertreten hat, dass eine derartige Genehmigung nicht notwendig sei und schließlich einen „Franchisevertrag“ unterschrieben hat, um den Anforderungen des Medienrates gerecht zu werden; dass der Medienrat ein Schreiben an das Generalkommissariat für Tourismus am 22. August 2012 gesandt hat; dass in diesem Schreiben, nach einer ausführlichen juristischen Analyse, in der eine Genehmigung als Reiseagentur für notwendig erachtet wurde, die Frage gestellt wurde, ob und wann SUNSHINE SOUNDS einen Antrag auf Genehmigung gestellt hat, ob diesem stattgegeben wurde und wie die Entscheidung begründet ist; dass aus der Antwort des Generalkommissariats hervorgeht, dass dieses bestens über die Aktivität von Radio SUNSHINE informiert war, dass Herr HAGELSTEIN darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass vor dem Abschließen eines Franchisevertrags unter gewissen Umständen keine Genehmigung erforderlich war, und zwar dann, wenn einerseits keine kommerzielle Handlung - keine Reservierung, Bezahlung, Aushändigung von Dokumenten - im Studio vorgenommen wurde, und andererseits der Kunde, der die Ersteigerung gewonnen hat, sich für jegliche Transaktion an die Filiale in Welkenraedt wendete; dass allerdings eine Genehmigung wegen des abgeschlossenen Franchisevertrags notwendig (geworden) war und dass keine diesbezügliche Anfrage eingereicht wurde;

In der Erwägung, dass das vorgenannte wallonische Dekret vom 22. April 2010 „Niederlassungsbedingungen im Bereich Tourismus“ enthält, die in den Zuständigkeitsbereich der Regionen fallen (Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nummer 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen); dass dieses Dekret vorsieht, dass der Generalkommissar für Tourismus die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Reiseagentur erteilt (Artikel 5, § 4) und dass neben den Strafverfolgungsbehörden lediglich die zuständige Behörde i.e. der Generalkommissar für Tourismus eine administrative Geldstrafe auferlegen (Artikel 14, § 4) und die Beendigung einer unerlaubten Handlung vor Gericht im Eilverfahren beantragen kann (Artikel 12, § 2); dass es der beklagten Partei nicht oblag, zu untersuchen, ob eine Genehmigung als Reiseagentur erforderlich war oder nicht;

In der Erwägung, dass Artikel 34 des vorgenannten Dekrets vom 27. Juni 2005 vorsieht, dem Antrag auf Anerkennung eine schriftliche Verpflichtung, die Gesetze im Allgemeinen zu beachten, beizufügen; dass aus dieser Verpflichtung sich jedoch nicht ableiten lässt, dass die beklagte Partei zuständig wäre, eine Kontrollfunktion zur Einhaltung des vorgenannten Dekrets vom 22. April 2010 in Anspruch nehmen zu können;

In der Erwägung, dass die Beachtung der Gesetze und Regelungen anderer Behörden nicht unter den in Artikel 35 des vorgenannten Dekretes vom 27. Juni 2005 angegeben Kriterien, bezüglich der Anerkennung als Radiosender, aufgeführt ist; dass dieser Artikel wie folgt abgefasst ist:

„ Artikel 35 - Kriterien

Die Beschlusskammer sorgt für die Gewährleistung der Vielfalt der Hörfunklandschaft und für ein Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Radioformaten im Hinblick auf Musik-, Kultur- und Informationsangebot.

Sie bewertet die Anträge auf Anerkennung gemäß Artikel 27.2 unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. die Art und Weise, wie die Antragsteller sich verpflichten, den Bedingungen, die sich aus den Artikeln 30 bis 33 ergeben, insbesondere in Bezug auf Programmanteile über die Deutschsprachige Gemeinschaft und deren Gemeinden, nachzukommen;
2. die Relevanz des in Artikel 34 Absatz 1 Nummer 3 genannten Finanzplans;
3. die Originalität und den innovativen Charakter des Antrags;
4. der Anteil der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellten Produktion;
5. die im Hörfunkbereich gewonnene Erfahrung der Antragsteller;
6. die Wirtschaftlichkeit des Projekts;
7. die Sicherung der Meinungsvielfalt im Sinne von Artikel 20.0;
8. die effiziente und störungsfreie Frequenznutzung ohne Beanstandung durch das Belgische Institut für Post und Telekommunikation;
9. die in Artikel 89 genannten Ziele“;

In der Erwägung, dass sich aus den in Artikel 35 aufgezählten Kriterien ergibt, dass die beklagte Partei das Nichtvorhandensein einer Genehmigung als Reiseagentur nicht rechtmäßig als Grund für die Verweigerung der angefragten Anerkennung als Regionalsender berücksichtigen durfte; dass sich außerdem aus den Erklärungen des Generalkommissariats für Tourismus ergibt, dass dieses sehr wohl informiert war und sogar eine Lösung in Aussicht gestellt hatte, die keinerlei Genehmigung benötigte; dass unter diesen Umständen das Nichtvorhandensein einer Anfrage auf Genehmigung als Reiseagentur nicht - wie in der angefochtenen Entscheidung erklärt wird - als Mangel an Professionalität (als Reisevermittler) bezeichnet werden kann; dass es sich darüber hinaus nur um eine der von Radio SUNSHINE ausgestrahlten Sendungen handelt; dass in diesem Punkt folglich die Begründung der beanstandeten Entscheidung nicht rechtlich zulässig ist;

In der Erwägung, dass sich aus der Verwaltungsakte von Anfang an ergibt, dass das Fehlen einer Genehmigung als Reisevermittler als ein wichtiger Grund angesehen wurde, um die Anerkennung als Regionalsender zu verweigern; dass aus der Verwaltungsakte und der angefochtenen Verwaltungsentscheidung nicht ersichtlich ist, dass die beiden anderen Gründe einen ausschlaggebenden Charakter gehabt haben; dass unter diesen Umständen die Rechtswidrigkeit des letzten Grundes - bezüglich des Nicht-Vorhandenseins einer Genehmigung als Reiseagentur - die Illegalität der gesamten Entscheidung zur Folge hat;

In der Erwägung, dass folglich der vierte und der fünfte Klagegrund begründet sind,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Beschluss des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Oktober 2012, der den Antrag auf Anerkennung als privates Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt, ablehnt, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Es gibt keinen Grund mehr, über den Aussetzungsantrag zu entscheiden.

Artikel 3.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des Staatsrats am dreizehnten Februar zweitausendvierzehn von:

Herrn	KREINS,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler, Der Präsident,

V. WIAME. Y. KREINS.